

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

(gültig ab 01.01.2018)

der Stadtwerke Gengenbach

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Hierbei sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Jahr 2016 eingeflossen sind.

Nachgelagerte Verteilernetzbetreiber haben nach § 120 Abs. 7 EnWG i.V.m. Abs. 4 EnWG ihre jeweils geltenden Obergrenzen entsprechend anzupassen und unter Berücksichtigung der Absenkung der Entgelte des Übertragungsnetzbetreibers bzw. -- gemäß " § 120 Abs. 7 i.V.m. Abs. 5 EnWG -- des vorgelagerten Verteilernetzbetreibers neu zu ermitteln.

Auf Basis des am 11.10.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 unseres vorgelagerten Netzbetreibers Netze Mittelbaden GmbH & Co KG haben wir die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich die Referenzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Entnahmestelle	Nettopreise		Bruttopreise*	
	Benutzungsdauer** < 2.500 h		Benutzungsdauer** < 2.500 h	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW	ct/kWh	€/kW	ct/kWh
Mittelspannung MSP	23,94	2,50	28,49	2,98
Umspannung MSP/NSP	27,63	3,43	32,88	4,08
Niederspannung NSP	2,29	5,59	2,73	6,65

Entnahmestelle	Nettopreise		Bruttopreise*	
	Benutzungsdauer** > 2.500 h		Benutzungsdauer** > 2.500 h	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW	ct/kWh	€/kW	ct/kWh
Mittelspannung MSP	73,13	0,53	87,02	0,63
Umspannung MSP/NSP	103,35	0,40	122,99	0,48
Niederspannung NSP	107,34	1,39	127,73	1,65

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- > ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- > ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- > ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.